

Allgemeine Geschäftsbedingungen für individuelle Auftragsleistungen in der Weiterbildung

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Auftragsleistungen der Pädagogischen Hochschule Zürich (PH Zürich) und sind gültig ab 1. April 2015. Die AGB werden dem Kunden im Rahmen der Vertragsofferte bzw. des Vertrags zur Kenntnis gebracht und gelten ohne Widerspruch als akzeptiert.
- 1.2 Die vorliegenden AGB regeln:
- das vorvertragliche Verhältnis
 - Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen.
- 1.3 Allfällige von den AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Aufnahme in den Vertrag.

2. Vertragsofferte und Vertragsabschluss

- 2.1 Nach erfolgter Auftragsklärung erstellt die PH Zürich für den Kunden eine unentgeltliche Vertragsofferte oder unterbreitet ihm einen Vertrag. Eine Offerte ist für die PH Zürich während der darin genannten Frist verbindlich.
- 2.2 Ist für die Erstellung der Vertragsofferte ein erhöhter Analyse- und Diagnoseaufwand nötig, werden die entsprechenden Kosten dem Kunden unabhängig vom Zustandekommen eines Vertrags in Rechnung gestellt. Der Kunde wird vorgängig über Modalitäten und Tarife informiert.
- 2.3 Sobald die Vertragsofferte oder der Vertrag vom Kunden unterzeichnet worden ist, ist ein rechtsverbindliches Vertragsverhältnis entstanden.

3. Leistungen und Tarife

- 3.1 Der Vertrag gibt über die vereinbarten Leistungen und Tarife Auskunft.
- 3.2 Rückvergütungen für vereinbarte Leistungen, die nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig beendet werden, sind vorbehaltlich Ziff. 9 nicht möglich.
- 3.3 Die PH Zürich nennt die leistungserbringende/n Person/en im Vertrag. Sind diese Person/en an der Leistungserbringung verhindert, stellt die PH Zürich nach Möglichkeit Ersatz. Falls dies nicht möglich ist, wird im gegenseitigen Einverständnis mit dem Kunden eine Drittperson eingesetzt oder ein neuer Termin vereinbart.

4. Verschwiegenheit und Datenschutz

- 4.1 Die Mitarbeitenden der PH Zürich verpflichten sich zur Verschwiegenheit. Informationen aus Beratungs- und/oder Schulungsprozessen an Dritte erfolgen nur mit dem Einverständnis der betroffenen Personen. Auskünfte gestützt auf Vorgaben der Informations- und Datenschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.
- 4.2 Die Mitarbeitenden der PH Zürich verwahren sämtliche Dokumente, die im Rahmen der Leistungserfüllung entstanden sind, überlassen oder ausgetauscht wurden, sorgfältig und schützen sie gegen die unbefugte Einsichtnahme Dritter.

5. Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten

- 5.1 Die PH Zürich verrechnet erbrachte Leistungen nach Erfüllung des Vertrags, bei längerer Vertragsdauer i. d. R. vierteljährlich.
- 5.2 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszins und Mahngebühren in Rechnung gestellt.

6. Qualitätsmanagement

Die PH Zürich kann ihre Leistungen evaluieren und die Kunden um Beurteilung der erbrachten Leistungen bitten.

7. Gewährleistung und Haftung

Die PH Zürich haftet für die gebotene Fachkunde und Sorgfalt in der Durchführung der übertragenen Aufgaben. Im Übrigen ist jede Gewährleistung oder Haftung der PH Zürich, insbesondere für den Erfolg der Kunden, für entgangenen Gewinn oder sonstige Folgeschäden ausgeschlossen.

8. Verschiebung

- 8.1 Für Verschiebungen von Weiterbildungsveranstaltungen auf Wunsch des Kunden wird eine Umtriebsgebühr von CHF 200 erhoben.
- 8.2 Ist eine Verschiebung durch die PH Zürich begründet, kann der Kunde die Veranstaltung ohne Kostenfolge definitiv absagen. Weiter gehende Ansprüche des Kunden bestehen nicht.

9. Annulation

- 9.1 Eine Annulation des Vertrags ist schriftlich mitzuteilen.
- 9.2 Bei einer Annulation werden dem Kunden folgende Kosten verrechnet:
- bis 4 Wochen vor Beginn: CHF 200 für Administration und Organisation
 - ab 4 Wochen vor Beginn: ½ der Durchführungskosten (exkl. Spesen)
 - ab 1 Woche vor Beginn: ¾ der Durchführungskosten (exkl. Spesen)
 - am Tag der Veranstaltung oder später: volle Durchführungskosten (inkl. Spesen)
- 9.3 Eine Entschädigung für erbrachte Leistungen und Aufwendungen ist auch dann geschuldet, wenn ein Vertrag nicht eingehalten werden kann, weil der Kunde Leistungen nicht erbracht oder Voraussetzungen nicht erfüllt hat, die in seiner Verantwortung liegen (z.B. ausbleibende Lieferung von Daten, fehlende Sitzungsteilnehmer usw.).

10. Rangfolge von Dokumenten

Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Vertrag und dessen Anhängen geniesst der Vertrag Vorrang. Jüngere Anhänge gehen älteren vor.

11. Gütliche Streitbelegung

Falls im Zusammenhang mit diesem Vertrag Streitigkeiten entstehen, bemühen sich die Parteien, ihre Differenzen gütlich zu bereinigen, bevor sie ein gerichtliches Verfahren einleiten.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1 Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.
- 12.2 Gerichtsstand ist Zürich.